

Gebührenordnung für das Zertifikat „Supervisorin BDP/ Supervisor BDP“ (GebOZS)

Inhalt

- §1 Gegenstand
- §2 Dienstleistungen und Aufwendungen
- §3 Zertifizierung
- §4 Zusätzliche Ausfertigung von Zertifikaten und Ersatzzertifikate
- §5 Zahlungsbedingungen
- §6 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Gebührenordnung

§1 Gegenstand

Die vorliegende Gebührenordnung für das Zertifikat Supervisorin BDP/ Supervisor BDP (GebOZS) des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. regelt die Gebühren der Zertifizierung. Die GebOZS ist Bestandteil der Zertifizierungsordnung Supervision (ZOS).

§2 Dienstleistungen und Aufwendungen

- (1) Dienstleistungen und Aufwendungen der DPA im Rahmen der Zertifizierung zur Supervisorin BDP/ zum Supervisor BDP umfassen insbesondere:
 - a) Antragsdurchsicht/Antragsbearbeitung und Prüfung der formalen Voraussetzungen
 - b) Erfassung allgemeiner Adressdaten, Listenführung der Antragstellenden und Archivierung
 - c) Rückmeldungen an Antragstellende, Bearbeitung telefonischer und schriftlicher Anfragen, Beratung, Rechnungsstellung, Prüfung des Zahlungseinganges
 - d) Weiterleitung von Daten/Unterlagen an den Zertifizierungsbeauftragten, Kommunikation mit dem Zertifizierungsbeauftragten zur Klärung von Sachverhalten etc.
 - e) Weiterleitung der Daten an die registerführende Stelle
 - f) Abstimmung mit politischen Gremien des BDP
 - g) Aberkennungsprozess
- (2) Dienstleistungen und Aufwendungen des Zertifizierungsbeauftragten im Rahmen der Zertifizierung zur Supervisorin BDP/ zum Supervisor BDP umfassen insbesondere: Antragsichtung/Antragsbearbeitung und Entscheidung

§3 Zertifizierung

- (1) Die Gesamtgebühr für die Zertifizierung beträgt:
EUR 370,- (für BDP-Mitglieder EUR 336,-) zzgl. gesetzl. MwSt. für die Zertifizierung zur Supervisorin BDP/ zum Supervisor BDP
- (2) Im Falle der Antragsablehnung bei Bearbeitung nur durch die DPA beträgt die Gebühr EUR 312,- (für BDP-Mitglieder EUR 275,-) zzgl. gesetzl. MwSt. Im Falle der Antragsablehnung bei Bearbeitung durch die DPA und den Zertifizierungsbeauftragten entspricht die Gebühr für die Antragsbearbeitung der

Zertifizierung zur Supervisorin BDP/ zum Supervisor BDP der in Absatz 1 genannten Gebühr.

- (3) Die genannten Summen können zu 70 % auf die Gebühren eines Wiederholungsantrages angerechnet werden, wenn dieser Antrag innerhalb von 1,5 Jahren nach dem Erstantrag gestellt wird.

§4 Zusätzliche Ausfertigung von Zertifikaten und Ersatzzertifikaten

- (1) Auf Wunsch des Antragstellers können im Zuge des Zertifizierungsprozesses für eine Gebühr von EUR 10 netto je Ausfertigung zusätzliche Exemplare der Zertifikatsurkunde ausgestellt werden.
- (2) Für die Ausstellung eines zusätzlichen Zertifikats oder eines Ersatzzertifikats außerhalb des Zertifizierungsprozesses wird eine Gebühr von EUR 25 netto erhoben.

§5 Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Gebührenordnung genannten Gebühren sind bei Antragsstellung zu entrichten.

§6 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Gebührenordnung

- (1) Die vorliegende Gebührenordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft und ist bis zum Inkrafttreten einer neuen Ordnung gültig.
- (2) Änderungen der Gebührenordnung werden dem betroffenen zertifizierten Personenkreis rechtzeitig mitgeteilt. Bereits laufende Zertifizierungsverfahren sind von Änderungen der Gebührenordnung nicht betroffen.